

# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
EB KGM	S0287/19	11.06.2019
zum/zur		
A0121/19 Fraktion CDU/FDP, Fraktion Links für MD/Tierschutzpartei		
Bezeichnung		
Barrierefreiheit Moritzhof		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		25.06.2019
Kulturausschuss		28.08.2019
Finanz- und Grundstücksausschuss		11.09.2019
Stadtrat		19.09.2019

Zum Antrag A0121/19

Der Oberbürgermeister wird gebeten, vom EB KGM in Zusammenarbeit mit ARTist! e.V. ein Konzept/Vorschlag zur Sanierung des Innenhofs vom Moritzhof zu erarbeiten.

wird wie folgt Stellung genommen:

Nachfolgende Stellungnahme ist als bautechnische Ergänzung und im Zusammenhang mit der bereits sehr ausführlichen Stellungnahme der Verwaltung S0088/19 zu betrachten.

Der Moritzhof ist ein unter Denkmalschutz stehender Vierseitenhof in der Neuen Neustadt. Der am Moritzplatz gelegene ehemalige Bauernhof ist eines der wenigen Zeugnisse für die ehemalige landwirtschaftliche Nutzung des Gebiets und wurde im Stil des Klassizismus 1844 gebaut. Die Straßenfront besteht aus einem Wohnhaus und einem Torbogen, der auf den Wirtschaftshof führt. Alle Gebäude der ursprünglichen bäuerlichen Wirtschaft sind komplett erhalten und stehen ebenso wie der zentrale Innenhof mit seiner historischen Pflasterung unter Denkmalschutz.

Das Innenhofpflaster ist in keinem sanierungsbedürftigen Zustand. Bei dem Innenhofpflaster handelt es sich aber um ein sehr großformatiges Pflaster aus Feldsteinen unterschiedlichster Formate mit unterschiedlich breiten Fugen, welches bei der denkmalgerechten Sanierung des Moritzhofes 2002/2003 zur Nutzung als Kulturzentrum in großen Teilbereichen aufgenommen und neu verlegt wurde.

Unstrittig ist, dass es im Hof mehrere kleinere Flächen gibt, die seit der Sanierung abgesackt sind bzw. die sich angehoben haben. Entsprechend des Leihvertrages wäre der ARTist! e. V. als Betreiber des Moritzhofes hier verantwortlich, diese Instandhaltungsmaßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen (siehe S0088/19).

Unstrittig ist auch, dass das originale historische grobe Feldsteinpflaster mit den breiten Fugen im zentralen Innenhof des Moritzhofes für Rollstuhlfahrer und Mobilitätseingeschränkte nur schwer passierbar ist. Lediglich Rollstuhlfahrer, die über das sogenannte „clevere 5te Rad“, welches für alle gängigen Rollstühle von den Herstellern als Zubehörteil angeboten wird, verfügen, sind in der Lage den zentralen Innenhof selbstständig und sicher zu nutzen.

**Deshalb wurde bei der Sanierung 2002/2003 in enger Abstimmung zwischen dem Behinder-tenbeauftragten und der Unteren Denkmalbehörde eine bauliche Lösung gefunden und realisiert, die es allen Rollstuhlfahrern und Mobilitätseingeschränkten ermöglicht, die Veranstaltungsräume im Erdgeschoss des historischen Gebäudeensembles sowie die Behinderten-toilette und das Café schwellenlos und damit barrierefrei zu erreichen.**

Eigens für die barrierefreie Erreichbarkeit aller Zugänge im EG wurde im Innenhof ein 1,50 m breiter Streifen entlang der vier Seiten der Gebäude mit einem ebenen Kleinpflaster verlegt, wie es sich z. B. an vielen anderen historischen Punkten im Stadtgebiet befindet. Die Eignung dieser Pflasterfläche für die Rollstuhlnutzung ist gegeben

Es ist aber bedauerlicherweise festzustellen, dass das aktuelle Nutzungskonzept des ARTist! e. V. für den Innenhof keinerlei Rücksicht auf die baulich vorhandenen Voraussetzungen der Barrierefreiheit des Gebäudeensembles nimmt. Der Erschließungsweg für Behinderte wurde in vielen Bereichen, z. B. durch einen Getränkeausgabetermin, eine Holzterrasse und das Kassenhäuschen für den Kinokartenverkauf oder die Büchertelefonzelle überbaut, so dass diese behindertengerechte Zuwegung nicht mehr für Rollstuhlfahrer nutzbar ist.

Der Leihvertrag zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg, vertreten durch das Dezernat IV, und dem ARTist! e. V. wurde im Jahr 2006 geschlossen. Es liegt daher in der vertraglichen Verpflichtung des ARTist! e. V. sein Nutzungskonzept für den Innenhof dahingehend zu ändern und anzupassen, dass die vorhandenen baulichen Voraussetzungen für die barrierefreie Zuwegung und Nutzung des historischen Gebäudeensembles auch wirksam werden können und uneingeschränkt freigehalten werden.

Auf Grund des Vorgenannten ist daher aus baufachlicher Sicht die Erstellung eines Sanierungskonzeptes für die Innenhofpflasterung nicht erforderlich.

Ulrich

**Anlagen**